

haltung des gesetzlichen Verfahrens wurde durch Vereinsbeamte überwacht. Die Verkündigung der Vereinagesetze erfolgte in den Gebieten der Vereinsmitglieder nach Maßgabe der daselbst geltenden Formen. Als Organe bestanden für den Zollverein, analog dem Norddeutschen Bunde, ein Zollbundesrat¹¹, ein Zollparlament¹² und die Krone Preußen als Zollpräsidium. — Durch den Vertrag vom 8. Juli wurde der Zollverein auch auf die früher beim Zollverein nicht beteiligten, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten ausgedehnt. Innerhalb der Zollvereinsgrenze befand sich das dem preussischen Zollsystem angeschlossene Großherzogtum Luxemburg.

Außerdem erhielt Art. 79 der norddeutschen Bundesverfassung die Bestimmung, daß der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines einzelnen derselben in den Norddeutschen Bund auf Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgte.

5. Die Gründung des Deutschen Reiches.

§ 67.

Als im Juli des Jahres 1870 der Krieg zwischen dem Norddeutschen Bunde und Frankreich ausbrach, wurde von den süddeutschen Staaten den Schutz- und Trutzbündnissen sofort Folge gegeben. Während des Krieges entstand der Gedanke, alle deutschen Staaten unter einer Verfassung zu einigen. Nachdem am 2. September die badische Regierung in einer an den Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes gerichteten Denkschrift die Aufnahme der süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund sowie die Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde angeregt hatte¹, sprach bald darauf (noch im September) die bayrische Regierung dem Bundespräsidium des Norddeutschen Bundes gegenüber die Überzeugung aus, daß die Entwicklung der politischen Verhältnisse Deutschlands es notwendig mache, von dem Boden der völkerrechtlichen Verträge zu einem Verfassungsabündnisse überzugehen². Auf ihre Anregungen fanden Besprechungen in München statt, an denen

¹¹ Er bestand aus dem Bundesrate des Nordd. Bundes, verstärkt durch 6 bayrische, 4 württembergische, 3 badische und 2 hessische Regierungsbevollmächtigte. Er wies also bereits dieselbe Zusammensetzung auf wie der Bundesrat des Deutschen Reiches nach der RV. (ZVV. Art. 8 § 1).

¹² Das Zollparlament bestand (ZVV. Art. 9 § 1) aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den süddeutschen Staaten, welche durch allgemeine und direkte Wahl nach Maßgabe desselben Gesetzes gewählt wurden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstage des Norddeutschen Bundes stattgefunden hatten (A. h. das Ges. v. 12. April 1849, vgl. oben S. 175, 187).

¹ G. Meyer, Die Reichsgründung und das Großherzogtum Baden 43 ff.

² Delbrück in der Sitzung des Reichstages vom 5. Dezember 1870, Sten. Ber. 1870 2. außerord. Session 67 ff.